

ceptum nostre confirmationis corroborare dignaremur . . . mercatum etiam . . . sibi¹ facere liceret, monetam etiam . . . construere . . . et quicquid . . . pertinet, transfunderemus, in eius . . . ius et dominium'².

Gegen den zweiten Teil von A liegt kein sachlicher Grund zur Beanstandung vor. Der die Dispositio einleitende Satz 'Unde vero et nos pia facta antecessoris nostri ad memoriam revocantes' ist gewiss von Burch. A formuliert³; im folgenden gehen dann Wendungen, die dem Stil des It. L entsprechen, neben anderen einher, die auf Burch. A zurückzuführen sind; Poenformel⁴ und Corroboratio stammen sicher aus dem DO. III.; die Dispositio aber ist in A, wie sich aus C erschliessen lässt, gegen die Vorurkunde Ottos III. nicht unerheblich verkürzt worden, und darunter hat auch die Fassung gelitten. In B ist dann noch eine weitere Verkürzung gegenüber A vorgenommen.

Fassen wir das gesagte zusammen, so haben wir ermittelt, dass A durch drei sachliche Interpolationen verunstaltet ist, dass im Zusammenhang mit der umfangreichsten von ihnen einige Worte, die in dem Original gestanden haben müssen, fortgefallen sind, dass der Fälscher die Jahresangaben der Datierung willkürlich entstellt und auch sonst ein oder das andere Wort seiner Vorlage geändert hat, dass aber im übrigen die Urkunde ein echtes Diplom Konrads II. aus dem Ende des Jahres 1033 oder dem Anfang von 1034 wiedergibt.

Schon nach dem bisher ausgeführten ist es klar, dass in der Hauptsache das gleiche Urteil über C zu fällen ist, nur sind hier nicht ganz so sicher die einzelnen Bestandteile der echten Vorlage zu erkennen, da schon die echte Vorlage von C nicht bloss auf die von A und B, sondern daneben auch auf das verlorene DO. III. zurückging, da

1) Dies in A und C fehlende Wort darf wohl aus B ergänzt werden. 2) Natürlich kann für diesen Restitutionsversuch, was den Wortlaut betrifft, keine Sicherheit beansprucht werden. 3) Vgl. St. 2051: 'in memoriam revocetur'; Einleitung der Publicatio mit 'unde' in St. 2053. In dem DO. III. wird die entsprechende Formel ähnlich wie in den DD. 99. 100. DA. 10 ('cuius petitionem iustam ducentes') gelautet haben, und wir erkennen diese Wendung wieder, wenn es in der bisher ungedruckten Urkunde Heinrichs III. (D) heisst: 'quam petitionem iustam considerantes'. 4) In der Poenformel sind die Worte 'velle nolle' hinter 'sciat se compositurum' natürlich Zusatz des Interpolators, wie auch ein ähnlicher Zusatz in dem DO. III. 318 gewiss auf den Uebersetzer dieser Urkunde zurückgeht.